

14 O 141/25



Landgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Andryk Verlag GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Ulrich Andryk,
Nußbaumweg 5a, 50321 Brühl,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Andryk, Nußbaumweg 5a,
50321 Brühl,

gegen

1. die Gregor Arz und Manfred Wehrhahn GbR, auch handelnd unter Radar Music, vertreten durch die Gesellschafter Gregor Arz und Manfred Wehrhahn, Eisenmarkt 4, 50667 Köln,
2. Herrn Gregor Arz, auch handelnd unter Radar Music, Eisenmarkt 4, 50667 Köln,
3. Herrn Manfred Wehrhahn, auch handelnd unter Radar Music, Eisenmarkt 4, 50667 Köln,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1:
Rechtsanwälte Rehkatsch Rechtsanwälte,
Zülpicher Platz 7, 50674 Köln,

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln

am 21.04.2026

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Koepsel, den Richter am

Landgericht Dr. Barth und den Richter Dr. Kronenberg

beschlossen:

Der „Befangenheitsantrag“ des Beklagten Wehrhahn vom 25.03.2026 (Bl. 342 der Akte) „gegen die nachfolgenden Richter“ wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch vom 25.03.2026 ist offensichtlich unzulässig.

Das ist unter anderem dann der Fall, wenn das Ablehnungsgesuch keine Begründung beziehungsweise lediglich Ausführungen enthält, die zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet sind oder pauschal gegen den gesamten Spruchkörper gerichtet ist (vergleiche etwa BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 17. August 2022 – 2 BvQ 66/22 –, Rn. 1, juris).

So liegt es hier. Ohne konkrete Angaben findet sich in dem Gesuch die Ausführung: „Die Rechtslage ist eindeutig: Die Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen bei mir, Manfred Wehrhahn. Wir lehnen die nachfolgenden Richter aus vorgenannten Gründen ab! Die ganze Verfahrensführung zu der Kammer von den Verfahren waren darauf angelegt, uns/mich finanziell und wirtschaftlich in Rechtswahrnehmung auszuschalten.“

Im Anschluss werden das Aktenzeichen des hiesigen Rechtsstreits sowie das Aktenzeichen des Rechtsstreits 14 O 307/23 sowie die Namen der Richter Dr. Koepsel, Dr. Kronenberg, Dr. Barth, Dr. Eßer de Siva, Heck und Büch aufgeführt.

Damit wird insbesondere nicht aufgezeigt, welches individuell zurechenbare Verhalten einzelnen Richtern vorgeworfen werden soll. Vielmehr richtet sich der Befangenheitsantrag – wie auch schon in Ablehnungsanträgen zuvor – pauschal gegen ein (angebliches) Verhalten der aufgelisteten Richter.

Die so abgelehnten Richter sind von der Entscheidung über das offensichtlich unzulässige Ablehnungsgesuch nicht ausgeschlossen und es bedarf auch keiner dienstlichen Stellungnahme der abgelehnten Richter (vergleiche BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 17. August 2022 – 2 BvQ 66/22 –, Rn. 3, juris).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, oder dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb von zwei Wochen** bei dem Landgericht Köln oder dem Oberlandesgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.